

# **1. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG IM LANDKREIS ROSTOCK (ABFES LRO) VOM 4. DEZEMBER 2013**

Aufgrund der §§ 15, 92 und 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 270, 351), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBI. M-V S. 130), der §§ 17, 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 2. März. 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) und der §§ 3, 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBI. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBI. M-V S. 186, 187) hat der Kreistag des Landkreises Rostock in seiner Sitzung am 15.10.2025 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock beschlossen:

## **I.**

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock (AbfeS LRO) vom 4. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „in der Reihenfolge“ durch die Wörter „entsprechend nachfolgender Rangfolge betrieben werden“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a. Die Angabe „(1)“ wird gestrichen.
  - b. In Satz 1 wird nach dem Wort „Landkreis“ das Wort „Rostock“ eingefügt.
  - c. In Satz 2 wird nach dem Wort „Landkreis“ das Wort „Rostock“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 3 Satz 2 wird im ersten Halbsatz nach dem Wort „Landkreises“ das Wort „Rostock“ eingefügt.
  - b. In Absatz 3 Satz 2 wird im zweiten Halbsatz nach dem Wort „Landkreis“ das Wort „Rostock“ eingefügt.
  - c. In Absatz 4 wird nach dem Wort „Landkreis“ das Wort „Rostock“ eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Landkreis“ das Wort „Rostock“ eingefügt.
  - b. In Absatz 1 wird nach Satz 1 der folgende neue Satz 2 eingefügt:  
*„Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.“*
  - c. In Absatz 1 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 zu den Sätzen 3 und 4.
  - d. In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Landkreis“ das Wort „Rostock“ eingefügt.
  - e. In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Landkreis“ das Wort „Rostock“ eingefügt.

f. Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

*„2. Abfälle, die wegen ihrer Größe, ihrer Beschaffenheit oder ihres Gewichts nicht im Rahmen der Sperrmüll- oder Elektro-/ Elektronikgeräte-Entsorgung befördert werden können. Hierzu zählen unter anderem Elektro- und Elektronikgeräte der Sammelgruppe 3 (Lampen) sowie Photovoltaikmodule im Sinne des § 2 Abs. 1 ElektroG.“*

g. Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

h. In Absatz 3 wird nach dem Wort „Landkreis“ das Wort „Rostock“ eingefügt:

i. In Absatz 4 wird nach dem Wort „Landkreis“ das Wort „Rostock“ eingefügt.

j. In Absatz 5 wird das Wort „Entleerung“ durch das Wort „Leerung“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort ermöglichen das Zeichen „“ eingefügt.

b. In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Elektronikaltgeräte“ durch das Wort „Elektronikgeräte“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a. Die Überschrift des § 6 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

***„§ 6 Anschluss- und Benutzungzwang“***

b. In Absatz 4 werden die Wörter „der Benutzungspflicht“ durch die Wörter „des Benutzungzwangs“ ersetzt.

c. Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

*„Behälter, die mit anderen als dafür vorgesehenen Abfällen gefüllt worden sind (Fehlbefüllung), werden gemäß § 7 Abs. 2 der Abfallgebührensatzung gebührenpflichtig als Restabfall entleert.“*

d. In Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Landkreis“ das Wort „Rostock“ eingefügt.

e. In Absatz 6 wird das Wort „Entleerung“ durch das Wort „Leerung“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird das Wort „Entleerung“ durch das Wort „Leerung“ ersetzt.

b. In Absatz 2 werden die Wörter „§12 Abs. 6“ durch die Wörter „§ 12 Abs. 9“ ersetzt.

c. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

*„(3) Bei Grundstücken, die nur Wohnzwecken dienen, wird für die Einsammlung von Restabfällen je Bewohner mit Hauptwohnsitz und Woche mindestens eine Behälterkapazität von 10 Litern zur Verfügung gestellt und für die Einsammlung von Bioabfällen je Bewohner und Woche eine Behälterkapazität von 5 Litern. Für sonstige Bewohner oder bei einem Nebenwohnsitz reduziert sich die Behälterkapazität für Restabfälle auf 5 Liter je Bewohner und Woche.“*

- d. In Absatz 6 werden die Wörter „15. April bis 15. Oktober“ durch die Wörter „01. April bis 31. Oktober“ ersetzt.
  - e. In Absatz 8 Satz 2 wird nach dem Wort „Landkreis“ das Wort „Rostock“ eingefügt.
  - f. In Absatz 9 wird nach dem Wort „Landkreis“ das Wort „Rostock“ eingefügt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Landkreis“ das Wort „Rostock“ eingefügt.
  - b. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „des“ durch das Wort „eines“ ersetzt.
  - c. In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Änderung“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
  - d. In Absatz 3 Satz 3 wird nach dem Wort „Landkreis“ das Wort „Rostock“ eingefügt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Abfallbehälter“ gestrichen.
  - b. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Können Grundstücke mit dem Abfallsammelfahrzeug aufgrund der konkreten örtlichen Verhältnisse nicht angefahren werden, sind die zu leerenden Behälter an der nächsten, mit einem Abfallsammelfahrzeug befahrbaren, Straße bereitzustellen. Nicht angefahren werden kann ein Grundstück, wenn das Befahren der Straße mit dem Abfallsammelfahrzeug gegen gesetzliche Regelungen, Unfallverhütungsvorschriften oder Rechte Dritter verstoßen würde. Abweichend von Satz 1 kann der Landkreis Rostock den Anschlusspflichtigen Bereitstellungsplätze zuweisen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.“

Baumaßnahmen im Entsorgungsgebiet (z.B. Tiefbau, Straßenbau), welche die Abfallentsorgung beeinträchtigen, sind vor Beginn vom Bauherrn mit den mit der Abfallsammlung beauftragten Dritten des Landkreises Rostock abzustimmen. Im Falle entsprechender Baumaßnahmen obliegt es dem jeweiligen Bauherren außerdem, in Abstimmung mit dem Landkreis Rostock die von der Maßnahme betroffenen Anschlusspflichtigen hinsichtlich der Einschränkung der grundstücksnahen Abfallsammlung und der vorübergehenden Bereitstellung der Abfallbehälter nach Satz 1 oder Satz 3 in angemessenem Umfang zu informieren sowie im Rahmen des Zumutbaren entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallsammlung zu ergreifen.“

- c. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Landkreis Rostock kann die Benutzung von Abfallsäcken anstelle von festen Abfallbehältern bis 240 Liter Füllraum festlegen, wenn auf einem Grundstück aufgrund der konkreten örtlichen Verhältnisse feste Abfallbehälter nicht aufgestellt werden können oder es für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte darstellen würde, feste Abfallbehälter in den Fällen der Absätze 1 und 3 an der Straße bereitzustellen. Der Landkreis Rostock kann den Ort und den Zeitpunkt der Bereitstellung der Abfallsäcke festlegen. Die Anzahl der vom Anschlusspflichtigen gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 zu stellenden Abfallsäcke wird nach Maßgabe von § 7 Abs. 3 und 4 bestimmt.“

- d. Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden zu den Absätzen 5 bis 10.
- e. Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

*„Auf Antrag des Anschlusspflichtigen und gegen gesonderte Gebühr kann der Transport von Abfallbehältern bis 240 Liter Füllraum oder Abfälle nach § 11 und § 14 Abs. 3 Satz 2 gebührenpflichtig durch den vom Landkreis Rostock beauftragten Dritten erfolgen (Hol- und Bringdienst).“*

- f. Absatz 5 Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:

*„Die Strecke vom Standort der zu transportierenden Behälter oder Abfälle bis zur nächsten anfahrbaren Stelle nach Absatz 1 darf nicht mehr als 100 Meter betragen.“*

- g. In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Entleerung“ durch das Wort „Leerung“ ersetzt.
- h. In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Entleerung“ durch das Wort „Leerung“ ersetzt.
- i. In Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter „vom Landkreis“ gestrichen.
- j. Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

*„Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter nach der Leerung unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt werden.“*

- k. Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

*„Die Leerungstermine werden durch den Landkreis Rostock festgelegt und sind für jeden Ort im Internet unter [www.abfall-lro.de](http://www.abfall-lro.de) abrufbar.“*

- l. Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

*„(9) Bei vorübergehenden Veränderungen, Einschränkungen oder Unterbrechungen der Abfallentsorgung, insbesondere durch Betriebsstörungen, Straßenbaumaßnahmen, behördliche Verfügungen, Streik, höhere Gewalt, witterungsbedingten Einschränkungen oder bei Verlegung des Leerungstermins hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Entschädigung gegen den Landkreis Rostock.“*

- m. Nach Absatz 10 wird folgender neuer Absatz 11 eingefügt:

*„(11) Unterbleibt die Abholung aus anderen als den in Abs. 9 dargestellten Gründen, ist dies dem Landkreis Rostock innerhalb von 48 Stunden nach Ablauf des Tages, an dem die Leerung hätten stattfinden sollen, anzugeben. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Behälterleerung außerhalb des regulären Leerungsrhythmus nur noch als gebührenpflichtige Zusatzleerung erfolgen.“*

- 10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

*„(1) Soweit Abfälle aus privaten Haushaltungen und nicht verwertbare hausmüllähnliche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nicht nach Maßgabe des § 5*

*dieser Satzung getrennt entsorgt werden oder nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossen sind, sind sie Restabfall im Sinne dieser Satzung und in den dafür zugelassenen Abfallbehältern zu sammeln und bereitzustellen.“*

- b. In Absatz 2 lit. a) wird das Zeichen „,“ gestrichen und durch die Wörter „in der“ ersetzt.
- c. In Absatz 2 lit. b) werden nach dem Wort „Füllraum“ die Wörter „in der Farbe Schwarz“ eingefügt.
- d. In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Landkreis“ das Wort „Rostock“ eingefügt.
- e. Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

*„Die Leerung der für Restabfälle zugelassenen Abfallbehälter erfolgt nach Maßgabe von § 7 einmal in zwei Wochen (14 täglich) oder einmal in vier Wochen (4-wöchentlich).“*

- f. In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Entleerung“ durch das Wort „Leerung“ ersetzt.
- g. Absatz 4 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

*„Für die Änderung des Leerungsintervalls erhebt der Landkreis Rostock eine Gebühr nach § 2 Abs. 8 der Abfallgebührensatzung.“*

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Entleeren“ durch das Wort „Leeren“ ersetzt.
- b. In Absatz 2 wird nach dem Wort „Landkreis“ das Wort „Rostock“ eingefügt.
- c. In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Landkreis“ das Wort „Rostock“ eingefügt.
- d. In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Landkreis“ das Wort „Rostock“ eingefügt.
- e. Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

*„Der Sperrmüll ist frühestens am Vortag des, der anfordernden Person mitgeteilten, Termins zur Einsammlung bereitzustellen.“*

- f. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

*„(4) Nicht durch das Entsorgungsunternehmen eingesammelte Gegenstände sind unverzüglich vom öffentlichen Straßenland zu beräumen. Die anfordernde Person ist zudem verpflichtet die nicht eingesammelten Gegenstände, sofern sie Abfall sind, nach den Vorschriften des Abfallrechts ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Landkreis Rostock kann einen Nachweis darüber verlangen.“*

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a. Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 bis 4 eingefügt:

*„(2) Nicht als Bioabfälle im Sinne des Absatz 1 gelten Abfälle, die nach den Vorschriften des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) bzw. nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 3. Oktober 2002 zu entsorgen sind.“*

*(3) Nicht als Bioabfälle im Sinne des Absatz 1 gelten außerdem Tüten oder Beutel, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) bestehen und Anteile von Kunststoff oder biologisch abbaubarem Kunststoff enthalten, unabhängig davon ob es sich hierbei um geringfügige Anteile handelt. Dies gilt auch für nach EN 14995 oder EN 13432 zertifizierte und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellte Kunststoffbeutel, welche für die Sammlung von Bioabfällen verwendet werden.*

*(4) Der Landkreis Rostock behält sich vor, bestimmte weitere Stoffe aus Gründen des Allgemeinwohls, aus betriebstechnischen Gründen oder, soweit sie den Kompostierungsprozess bzw. die Kompostqualität negativ beeinflussen können, von der Bioabfallentsorgung auszuschließen.“*

- b. Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden zu den Absätzen 5 bis 10.
- c. In Absatz 7 Satz 1 wird nach dem Wort „Landkreis“ das Wort „Rostock“ eingefügt.
- d. Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

*„Der Widerruf kann auch erfolgen, wenn Abfallbehälter für die Einsammlung anderer Abfälle des Befreiten Bioabfälle enthalten.“*

- e. In Absatz 8 Satz 1 wird nach dem Wort „Landkreis“ das Wort „Rostock“ eingefügt.
- f. Absatz 9 lit. a) wird wie folgt neu gefasst:

*„a) feste Abfallbehälter mit 40/60/80/100/120/240 Litern Füllraum in der Farbe Grün“*

- g. In Absatz 9 lit. b) wird das Wort „Liter“ durch das Wort „Litern“ ersetzt.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „getrennt“ durch das Wort „gesondert“ ersetzt.
- b. Absatz 1 Satz 2 und 3 werden wie folgt neugefasst:

*„Zugelassene Abfallbehälter für die Einsammlung von PPK sind feste Behälter mit blauem Deckel mit 240 Litern Füllraum, welche vom Landkreis Rostock gestellt werden. Auf Antrag können, im Ausnahmefall aufgrund konkreter örtlicher Verhältnisse (z.B. Straßenhäuser mit Flurdurchgang oder Stellplatzmangel an Großwohnungen), Behälter mit 120 bzw. 1.100 Litern Füllraum (mit blauem Deckel) bereitgestellt werden.“*

- c. Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:

*„(2) Die für die Sammlung von PPK zugelassenen Behälter mit 120 und 240 Litern Füllraum werden einmal in vier Wochen (4-wöchentlich) geleert. Behälter mit 1.100 Litern Füllraum werden einmal in zwei Wochen (14 täglich) geleert.“*

14. § 14 wird wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift des § 14 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

## **„§ 14 Elektro- und Elektronikgeräte“**

- b. Absatz 1 wird wie folgt neugefasst:

*„(1) Elektro- und Elektronikgeräte sind Geräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739) in der jeweils gültigen Fassung.“*

- c. In Absatz 2 wird das Wort „Elektronikaltgeräte“ durch das Wort „Elektronikgeräte“ ersetzt.
- d. In Absatz 2 wird nach dem Wort „Landkreis“ das Wort „Rostock“ eingefügt
- e. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Elektronikaltgeräte“ durch das Wort „Elektronikgeräte“ ersetzt.
- f. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

*„(4) Vor der Übergabe von Elektro- und Elektronikgeräten zur Entsorgung sind sämtliche auf den Geräten gespeicherte personenbezogene Daten durch den Besitzer eigenständig und sicher zu löschen. Für den Schutz und die Vertraulichkeit nicht gelöschter Daten übernimmt der Landkreis Rostock keine Verantwortung.“*

15. § 15 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „getrennt“ durch das Wort „gesondert“ ersetzt.
- b. In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Benutzer“ durch das Wort „Entsorgenden“ ersetzt.
- c. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

*„(2) Die Einsammlung der mit Alttextilien gefüllten Säcke erfolgt mit der Leerung der Abfallbehälter für Rest- und Bioabfall. Die Säcke sind am Leerungstag neben die Abfallbehälter zu stellen. Mit Alttextilien gefüllte Säcke werden darüber hinaus an den Wertstoffhöfen angenommen.“*

16. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

## **„§ 16 Wertstoffhöfe**

*(1) Der Landkreis Rostock betreibt Wertstoffhöfe in oder in der Nähe der Städte/Gemeinden Bad Doberan, Neubukow, Pastow, Gnoien, Schwaan, Ruhn, Güstrow, Teterow, Krakow am See und Laage.*

*(2) Auf den Wertstoffhöfen werden die folgenden Abfallfraktionen gegen Gebühr gem. § 5 der Abfallgebührensatzung angenommen:*

- Baustellenabfall / Wurzeln / Dispersionsfarbe
- Bauschutt (mineralisch)
- Grüngut: Rasenschnitt, Laub lose, Baum- und Strauchschnitt (ohne Wurzeln), Schreddermaterial
- Restabfall

*(3) Die folgenden Abfallfraktionen werden gebührenfrei an den Wertstoffhöfen angenommen:*

- Alttextilien und Schuhe

- Altmetall
- Batterien und Kleinakkumulatoren
- Elektro- und Elektronikgeräte
- CD, DVD und Blu-Ray-Disc
- Altglas (Flaschen und Gläser)
- Kunststoffe (nur aus Restabfällen bzw. Sperrmüll)
- Leichtverpackungen (LVP)
- Naturkork
- Papier, Pappe und Kartonagen
- Sonderabfälle (schadstoffhaltige Abfälle)
- Sperrmüll
- Tintenpatronen und Tonerkartuschen

(4) Die folgenden Abfallfraktionen werden an den Wertstoffhöfen nicht angenommen:

- Asbest und asbesthaltige Abfälle
- Bitumen und teerhaltige Abfälle
- mineralfaserhaltige Stoffe wie z.B. Steinwolle
- Baustyropor, HBCD-haltiges Wärmedämmmaterial
- Kraftfahrzeugteile jeglicher Art einschließlich Betriebsmittel (z.B. Bremsflüssigkeit, Kühlmittel, Öl)
- Küchenabfälle, Einstreu aus Kleintierzahaltung
- Musik- oder Videokassetten
- „nicht identifizierbare Abfälle“ (ohne Kennzeichnung bzw. nicht beschriftet)
- Waffen, Munition, bombenfähige Chemikalien

(5) Die Annahme der Abfälle erfolgt von privaten Haushalten und nach Art und Menge vergleichbar von anderen Herkunftsgebieten. Die Anlieferung der Abfälle hat getrennt nach Abfallart gemäß Abs. 2 bzw. Abs. 3 zu erfolgen.

(6) Das Einsammeln und Mitnehmen von Abfällen aus den Sammelbehältern auf den Wertstoffhöfen ist untersagt. Entsprechende Handlungen können durch den Landkreis Rostock zur Anzeige gebracht und als Diebstahl gemäß § 242 des Strafgesetzbuches (StGB) strafrechtlich verfolgt werden.

(7) Das Ablagern von Abfällen auf den Wertstoffhöfen ist nur nach Kontrolle durch das Betriebspersonal des Wertstoffhofes an den dafür bestimmten Plätzen zulässig.

(8) Die Benutzung der Wertstoffhöfe wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

(9) Der Landkreis Rostock kann auf den Wertstoffhöfen zusätzlich zu den in Abs. 2 und 3 genannten Abfällen weitere Abfälle annehmen.“

17. § 20 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird im ersten Halbsatz das Wort „Vorpommerns“ durch das Wort „Vorpommern“ ersetzt.
- In Absatz 1 Ziffer 1 werden die Wörter „§ 4 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 4 Abs. 4“ ersetzt.
- In Absatz 1 Ziffer 2 werden die Wörter „4 und“ gestrichen.
- Absatz 1 Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

*„3. entgegen § 6 Abs. 1, 2, 3 oder 4 dem Anschluss- oder Benutzungszwang nicht nachkommt.“*

- e. In Absatz 1 Ziffer 4 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- f. In Absatz 1 Ziffer 5 werden die Wörter „und“ durch die Wörter „oder“ ersetzt.
- g. In Absatz 1 Ziffer 7 werden die Wörter „§ 9 Abs. 1, 2, 3 und 4“ durch die Wörter „§ 9 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5“ ersetzt.
- h. In Absatz 1 Ziffer 7 wird das Wort „Abfallbehälter“ durch das Wort „Abfälle“ ersetzt.
- i. In Absatz 1 Ziffer 8 werden die Wörter „§ 9 Abs. 9“ durch die Wörter „§ 9 Abs. 10“ ersetzt.
- j. In Absatz 1 Ziffer 9 werden nach dem Wort „sammelt“ die Wörter „oder bereitstellt“ hinzugefügt.
- k. In Absatz 1 Ziffer 10 wird das Wort „Abfuhrtermin“ durch das Wort „Sammlungstermin“ ersetzt.
- l. Absatz 1 Ziffer 11 wird wie folgt neu gefasst:

*„11. entgegen § 11 Abs. 4 nicht eingesammelte Gegenstände nicht unverzüglich beräumt oder diese Gegenstände, sofern sie Abfall sind, nicht ordnungsgemäß entsorgt.“*

- m. Nach Absatz 1 Ziffer 11 wird eine neue Ziffer 12 eingefügt:

*„12. entgegen § 12 Abs. 1 andere als die zu Bioabfall zählenden Abfälle in einem Bioabfallbehälter entsorgt.“*

- n. In Absatz 1 werden die bisherigen Ziffern 12 und 13 zu den Ziffern 13 und 14. Die bisherige Ziffer 14 wird ersatzlos gestrichen.
- o. In Absatz 1 Ziffer 13 werden die Wörter „blaue Tonne“ durch die Wörter „nur für die Sammlung von PPK zugelassenen Behälter“ ersetzt.
- p. In Absatz 1 Ziffer 14 wird das Wort „Elektronikaltgeräte“ durch das Wort „Elektronikgeräte“ ersetzt.
- q. In Absatz 2 werden die Wörter „5.000,00 Euro“ durch „1.000,00 Euro“ ersetzt.

II.

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock (AbfeS LRO) vom 4. Dezember 2013 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Güstrow, den 4.11 2025



Sebastian Constien  
Landrat



**Bekanntmachungshinweis:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock (AbfeS LRO) vom 4. Dezember 2013 geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Güstrow, den 4.11 2025



Sebastian Constien  
Landrat

